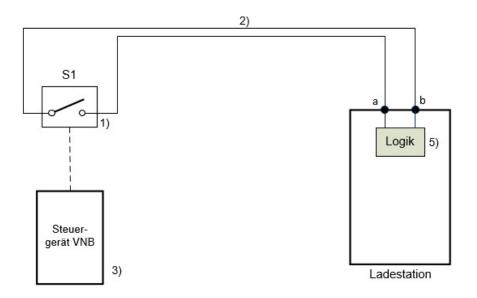
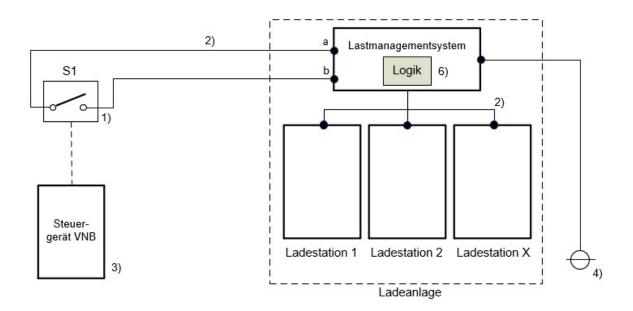


## <u>Übergangsbestimmungen zur</u> <u>Ladeinfrastruktur, gültig ab Juni 2025</u>

Elektrizitätsversorgung Rietstrasse 7 8717 Benken SG 055 283 19 93

- Wenn immer möglich, sollte die Stockwerkeigentümergemeinschaft (STWEG) eine Ladeinfrastruktur definieren, bevor die erste Ladestation installiert wird.
- **Ab der 2. Ladestation ist ein Lademanagement zu installieren.** Ein Überschreiten der in der Tabelle C1 (siehe Anhang C, Punkt 12.2 der Werkvorschriften 2021) aufgeführten maximalen Ladeleistungen muss durch das Lademanagement verhindert werden.
- Führt die Installation der Ladestation über fremdes Grundstück (Parkplätze der STWEG), ist das Durchleitungsrecht bei den betroffenen Stockwerkeigentümern selber einzuholen. Eine durch die EVB bewilligte Installationsanzeige oder Technisches Anschlussgesuch (TAG) ist keine Freigabe zur Ausführung der Installation.
- Das Lademanagement muss über eine Ansteuerung gemäss Schema verfügen (siehe Folgeseite).
- Der EVB muss jede Ladestation, unabhängig von der Ladeleistung und Spannung, gemeldet werden.
  Darunter fallen auch die mobilen Ladegeräte, welche an einer 230V Haushaltssteckdose betrieben werden können. Werden zu viele dieser kleinen Ladestationen gleichzeitig betrieben, können Schäden an den elektrischen Installationen entstehen.





- 1) Potentialfreier Kontakt direkt im Steuergrät oder mittels Kuppelrelais
- Schutzkleinspannung ab Ladestation (Fremdspannung), Kabeltyp idealerweise CAT7
- Steuergerät des VNB (z.B. Rundsteuerung, smart meter)
- Stromwandler beim (Haus-)Anschlusspunkt (vgl. Kapitel 7.9 Ziffer 8) S1 (Kontakt a-b) geschlossen: Laden mit Maximalleistung. S1 (Kontakt a-b) geöffnet: Laden mit reduzierter Ladeleistung (z.B. 8 A oder 0 A parametrierbar nach Vorgabe VNB)
- S1 (Kontakt a-b) geschlossen oder geöffnet: Oberer und unterer Strom-/Leistungswert werden mit dem VNB vereinbart

Beispiel Ansteuerung Ladestation oder Ladeanlage (prinzipielle Darstellung)	A 12.3
WV-CH 2021	WV 2021-01